



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

B., H.: Die Gewerkvereine und das Vereinsrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Gewerkvereine und das Vereinsrecht.

Jede der socialen Parteien unserer Zeit besitzt ein Hauptrecept für die Heilung der Schäden der modernen Gesellschaft. Die Jünger Lasalle's preisen das allgemeine Stimmrecht und die Staatshilfe als Universalheilmittel. Die Affiliirten der Internationale erwarten die Genesung der Gesellschaft nur von einer Verbrüderung aller Arbeiter der Erde, mindestens der „Vereinigten Staaten von Europa.“ Der blaue Socialismus aber, der sich der Führung der Herren Hirsch und Duncker erfreut, verspricht sich und uns die Lösung der socialen Frage von den deutschen Gewerkvereinen.

Alle diese socialen Richtungen, so grundverschieden ihre Anschauung von dem Heilsweg und dem endlichen Ziel sein mag, versichern uns doch sämmtlich mit gleicher Treuherzigkeit, daß ihr Ziel mit ihren Mitteln sich erreichen lasse auf rein gesetzlichem Wege. Man kann den biedern Arbeiterführer kaum durch einen andern Verdacht so bitter kränken, als durch die Unterstellung, daß sich das freundliche Ziel seiner Sorgen nicht anders werde erreichen lassen, als durch revolutionäre Umgestaltung der modernen Gesellschaft, Wirthschaft und Kultur, ja daß schon die anempfohlenen Mittel zu diesem Ziele mit unseren — freilich vorurtheilsvollen und nur durch einige Jahrtausende anerzogenen — Begriffen von Gesetz- und Rechtmäßigkeit in schreiendem Widerspruche zu stehen scheinen. Wenn ein derartiger Verdacht laut wird, so entflammt er das sittliche Pathos der verdächtigten Heilslehre zur höchsten Wärme. Der Lasalleaner beweist uns, wie das allgemeine Stimmrecht, sowie es nur erst einmal die Erforenen des Allg. Deutschen Arbeitervereins auf die Mehrzahl der Reichstagsitze erhoben habe, die Umwandlung des Staates in eine Generalentreprise von Arbeiterglück, Normalarbeit und Normalvergnügen mühelos vollziehen werde. Die Jünger der Internationale betheuern uns, daß ihr einziges Kampfmittel die allgemeine Menschenliebe sei, welche über ein Kleines es dahin bringen müsse, daß die thörichte Gewohnheit, in getrennten Nationen und Staaten zu leben, vom Erdball verschwinden werde, worauf sich Alles unweigerlich in allgemeines Wohlgefallen auflösen müsse. Und die Väter und Oheime der Gewerkvereine bezeichnen als das gesetzliche Mittel, um den stillen, von Vielen hartnäckig angezweifelten Segen dieser Vereine zum all-

gemeinen Welttheil zu vergrößern den Erlaß eines Reichsgesetzes über die privatrechtliche Stellung von Vereinen, d. h. die staatliche Anerkennung dieser Vereine und ihre Ausstattung mit gewissen gesetzlichen Privilegien.

Dieses Verlangen ist ursprünglich so allgemein zu Gunsten aller Privatvereine gestellt, das Recht der staatlichen Anerkennung dieser Vereine als ein so selbstverständliches Urrecht menschlicher Geselligkeit reclamirt worden, daß der norddeutsche Reichstag, als ihm zuerst im Wonnemonat 1869 von Schulze-Delitzsch der Entwurf eines derartigen Gesetzes überreicht wurde, schon am 21. Juni 1869, nach dreimaliger Berathung und einem ausführlichen Commissionsbericht, zu diesem Entwurfe Ja und Amen sagte. Dem Reichstag erschien damals die Annahme eines derartigen Gesetzes ebenso harmlos als billig. Harmlos, weil man sich als Nutznießer der neuen Rechtsvortheile jene unschuldigen Gesangs-, Schützen- und Turnvereine und jene nützlichen Arbeiterbildungs-, Gewerbe-, Stenographenvereine u. s. w. dachte, und ein Mißbrauch der neuen Freiheit Seiten der ecclesia militans und ihrer frommen Vereine außer aller Berechnung und Möglichkeit lag. Billig und gerecht aber erschien die Verleihung von Corporationsrechten an Privatvereine, nachdem damals soeben der norddeutsche Reichstag, gleichfalls auf den Antrag Schulze's, das preussische Genossenschaftsgesetz fast wortgetreu für den Bund übernommen hatte. — Indessen weit schwieriger und spröder erwiesen sich dem Vereinsgesetz gegenüber die Regierungsvertreter im Bundesrath. Die Session von 1869 ging zu Ende, ohne einen Bundesrathsbeschluß über diesen Gesetzentwurf herbeizuführen. Die Berathungen des Bundesrathes im Jahr 1870 wurden durch den französischen Krieg unterbrochen. Das deutsche Reich trat an Stelle des norddeutschen Bundes, der deutsche Reichstag an Stelle des norddeutschen. Doch schon in der ersten Session der gesammtdutschen Volksvertretung (am 18. April 1871) brachte Schulze-Delitzsch seinen Antrag von Neuem ein, dießmal in der Fassung, die vom norddeutschen Reichstag dem Gesetzentwurf gegeben war. So hatte der Antrag in doppelter Hinsicht die denkbar beste Empfehlung: diejenige des älteren erfahrenen Vorgängers des jungen gesammtdutschen Parlaments, und diejenige der ersten Autorität, des gewiegtesten Praktikers auf dem Gebiete genossenschaftlichen Wirkens und Rechtes. Abermals empfahl deßhalb auch die Commission des Reichstags den Schulze'schen Entwurf mit unwesentlichen Abänderungen zur Annahme. Abermals hüllten sich die Vertreter der Bundesregierungen in tiefes dilatorisches Dunkel der Entschließung. Und seltsamerweise — wegen Beschlußunfähigkeit und weitvorgerückter Session — kam dießmal der Reichstag selbst nicht mehr zu einem Beschluß über die Vorschläge seiner Commission.

Bis dahin geben die Verhandlungen und Berichte unserer Volksvertretung davon lautes Zeugniß, daß sie die Annahme der verschiedenen Schulze'schen

Entwürfe *salva redactione* als eine unschuldige Nothwendigkeit betrachtete. Nirgends tritt der Argwohn zu Tage, daß die ganze Campagne von Anfang an Seiten der sogenannten deutschen Fortschrittspartei klug und geschickt, unter Vorschubung der achtbarsten Autoritäten, und unter der Maske größter Harmlosigkeit, eingeleitet war im wesentlichen zu Gunsten der „Gewerkvereine“, die seit 1869 unter den Auspicien der Herren Franz Duncker und Max Hirsch ins Leben gerufen worden waren. Ebenso wenig war bis dahin der Verdacht rege geworden, daß außer den Gewerkvereinen noch ganz andere Vereinigungen sich die Privilegien der Schulze'schen Entwürfe zu Nuze machen könnten. Als der „Reichsgreil“ die socialen Besorgnisse zur Sprache brachte, die aus dem Entwurfe drohend hervorschauten, lohnte ihn die übliche Heiterkeit des Hauses. Daß das zurückhaltende Schweigen des Bundesrathes der fortschrittlichen Presse den Anlaß zu glänzenden Manifestationen des Mißtrauens gegen die volksfeindlichen Regungen der Regierungen gab, ist selbstverständlich. Die Anwälte des Volkswohls bedürfen der häufigen Erneuerung ihrer Legitimationen.

Durchaus anders verhielt sich aber der Reichstag zu diesem stereotypen Pensum seiner jährlichen Berathungen, als am 17. April 1872 der nämliche Antrag abermals bei ihm eingebracht wurde. Die Väter des Antrages selbst hatten inzwischen in dem Autodase über die feherischen Abgeordneten und Bundesrathsmitglieder, welche die Vollendung dieses gesetzgeberischen Werkes bisher verschleppt haben sollten, mit der wünschenswerthesten Offenheit bekannt, daß das neue Vereinsgesetz im wesentlichen den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen zu Gute kommen solle. Diese Vereine aber hatten sich je länger je mehr als eine so prägnante Species social-politischer Agitation dargethan, sie waren den Nichteingeweihten so wenig bekannt, sie prahlten in allen ihren officiellen Schriften so zuversichtlich mit ihrer Prosperität und Dispositionsfreiheit auch ohne das Reichsgesetz, daß der Reichstag diesmal vor Allem die Dringlichkeit der gesetzgeberischen Beschlußfassung in Zweifel zog und die sociale Seite des Problems in seinen Berathungen über den Entwurf durchaus in den Vordergrund stellte. Die Sache wurde — trotz aller vorausgehenden Entwürfe und Beschlüsse früherer Reichstage abermals an eine Commission gewiesen, und diese konnte, trotz eifrigster Berathungen erst drei Tage vor Schluß der Session ihre Beschlüsse im Druck vertheilen. So war — wenn wir einen Antrag Schulze's im preussischen Abgeordnetenhaus im Januar 1869 dazu rechnen — auch der vierte Versuch gescheitert, den Gewerkvereinen die goldne Medaille der staatlichen Anerkennung zu erringen.

Zum fünften Male wird zweifellos in diesem Jahre der Gesekentwurf „betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen“ dem Reichstag vorgelegt werden. Die Bedenken, daß die ultramontanen Verbrüderungen daraus Vorthheil ziehen könnten, sind schon in allen bisherigen Entwürfen sorgfältig

beseitigt. So würde denn in der That ein solches Gesetz, außer der unzählbaren Menge von „unschuldigen“ Vereinen, vornehmlich nur den Gewerkvereinen nach Hirsch-Duncker'schem Muster und ähnlichen Gebilden zu Gute kommen. Dürfen wir ihnen die nun schon so oft erbetene gesetzliche Anerkennung unbedenklich gewähren? Verdienen wir nicht die proscribirende Verachtung der „Volkszeitung“ des Herrn Duncker und des „Gewerkvereins“ des Herrn Hirsch, wenn wir uns nach wie vor argwöhnisch und kritisch zu dieser Forderung verhalten? Ist nicht auch das gelehrte Votum der Professoren Schmoller und Brentano zu Gunsten der Gewerkvereine in hohem Grade überzeugend dafür, daß der Reichstag die Pflicht hat, schleunigst den Erzeugern und Berathern der Gewerkvereine durch staatliche Anerkennung zu willfahren? Und erfreuen die Herren Schmoller und Brentano — nach der Versicherung ihrer Freunde — sich nicht der ausgesprochenen Patronirung Seiten der maßgebendsten Regierungskreise?

Auf alle diese Fragen — mit Ausnahme etwa der letzten — gibt eine Schrift Antwort, die Ludwig Bamberger in diesen Tagen herausgegeben hat. *) Ihr folgen wir hauptsächlich in den nachstehenden Zeilen. Bamberger ist ja aus mannigfachen Gründen einer der kompetentesten Beurtheiler der Natur und des Charakters der deutschen Gewerkvereine wie ihrer englischen Vorbilder. Er hat die ersteren von Anbeginn studirt in ihren leiblichen Vätern, ihrem Organ, ihren Resultaten; er kennt die englischen Trade Unions und die ihnen gewidmete englische Gesetzgebung aus eigenem Augenschein und eigenen englischen Rechtsstudien. Ihm kommt bei der wirthschaftlichen, geschichtlichen und juristischen Würdigung aller dieser Strebungen eine ebenso große Belesenheit zu Gute in der einschlagenden Literatur und allen verwandten Wissenschaften als eine ungewöhnlich gründliche praktische Erfahrung im großen modernen Geschäftsleben. Endlich ist Bamberger der Referent des Reichstages über den Schulze'schen Vereinsgesetzentwurf im Jahr 1872 gewesen, und hat als solcher eine Menge Material über diese Frage gesammelt, welches wirklich ein besseres Schicksal verdient, als ungekannt wieder in die Atome sich aufzulösen. Der Wunsch, „in Form einer freien und selbständigen Verarbeitung der vielerwogenen Materie, etwas von der aufgewandten Mühe für die Denkarbeit der Zukunft zu erhalten,“ hat dem vorliegenden Werke den Anlaß der Entstehung gegeben. Der reiche Geist, die immer lebendige fesselnde Darstellungsweise, das tiefe Wissen des Verfassers macht es zu einer der bedeutendsten Leistungen auf dem Gebiete der socialen Literatur unserer Tage.

Wir beschränken uns darauf, an der Hand des reichhaltigen Materials, welches Bamberger bietet, die oben aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

*) „Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkt des Vereinsrechtes“ von Ludw. Bamberger, Stuttgart S. G. Cotta, 1873.

Soll der deutsche Reichstag, sollen die Regierungen den deutschen Gewerksvereinen die staatliche Anerkennung gewähren? Ist diese nothwendig oder auch nur unbedenklich? An welche Bedingungen sollte der Staat seine Anerkennung knüpfen?

Bei Gründung der deutschen Gewerksvereine beriefen sich die Gründer nachdrücklich auf das Vorbild der englischen Trade Unions. Der deutsche Gewerksverein sollte angeblich nur eine deutsche Uebersetzung der englischen Stammform sein, so zwar, daß selbst die staatliche Anerkennung der deutschen Nachbildung wiederum hauptsächlich unter Berufung auf die Weisheit der englischen Gesetzgeber gefordert wurde. In beiden Beziehungen hat auch diejenige „Wissenschaft“, welche in Deutschland durch die Herren Brentano und Schmoller vertreten wird, unbedenklich die Trade Unions und die englische Gesetzgebung als das treue Ab- und Vorbild der Gewerksvereine und der künftigen deutschen Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete gepriesen. Es ist ein Hauptverdienst der Bamberger'schen Schrift, daß sie in eingehenden Abhandlungen (Kapitel 2 bis 7) den mächtigen Unterschied aufzeigt zwischen der Gestaltung der englischen und deutschen Gewerksvereine und der englischen Gesetzgebung im Vergleich zu den legislatorischen Experimenten, welche von den Freunden der deutschen Gewerksvereine uns zur Nachahmung angeblich englischer Gesetze empfohlen werden.

Wir müssen, um uns, wenigstens in flüchtigen Umrissen, einen vollständigen Ueberblick über die Sachlage zu verschaffen, die Hauptresultate der Darstellung Bambergers kurz anführen. Die Hauptquelle seiner Schilderungen und Folgerungen ist dieselbe wie diejenige seiner Gegner und darum schon ganz unverdächtig, noch mehr aber durch ihren streng amtlichen Charakter und ihren überraschend reichen Inhalt: es sind nämlich die Acten der englischen Parlamentscommission über die Trade Unions, die im Jahr 1867 eingesetzt wurde und ihre Arbeiten bis 1870 fortgeführt hat. Und was ist das Ergebniß dieser Acten? Der Nachweis, daß die englischen Trade Unions keineswegs jene „wunderbare Organisation“ und Centralisation besitzen, welche man ihnen in Deutschland andichtete, um durch Berufspolitiker, Redner und Schriftsteller eine auf eine Spannweite von vierzig Millionen berechnete Arbeiterassociation ins Leben zu rufen. Denn selbst im Schooße desselben Gewerbes finden sich in England an einem und demselben Orte Verbindungen, die als Trade Unions in sich geeinigt, aber untereinander völlig unabhängig sind; meist gruppieren sie sich nach Provinzen und Berufen. Einzelne Berufszweige allerdings sind auch durch das ganze vereinigte Königreich bis nach Canada und Australien vereinigt. Aber auch dann zerfällt der Verein in Ortsvereine, die an sich ganz selbständig, nur bei außergewöhnlichen Anstrengungen, Rathschlüssen und Geldleistungen mit der Gesamtheit in Beziehungen treten. Und

überall ist die Leitung der Ortsvereine wie der Gesamtheit (Generalrath) aus Berufsgenossen, Arbeitern gebildet. Die Zahl der sämmtlichen Mitglieder der Trade Unions ist zweifellos bedeutend, doch ist schon die Angabe von einer halben Million, geschweige denn von 850,000 (Rudlow, Jones, Eberty) nur so zu verstehen, daß darin alle Arten von englischen Arbeitergesellschaften inbegriffen sind. Durch die Erklärungen der leitenden Persönlichkeiten der Trade Unions selbst vor der Parlamentscommission ist ferner festgestellt, daß die Zwecke dieser Verbindungen zwar nominell doppelte sind: die Leitung und Unterstützung von Strikes und gegenseitige Versicherung gegen Invalidität. Manche sehen sich auch schiedsrichterliche Leistungen zum Zweck. Aber darüber sind alle ihre eigenen Autoritäten einig, daß die Organisation von Strikes unbedingt im Vordergrund aller Vereinsthätigkeit steht. Wenn man dann fragt, ob diese Vereine mehr Segen oder mehr Unheil gestiftet haben, so ist nach den Zeugnissen ihrer eigenen gemäßigten Anhänger festgestellt, daß größeres Unheil Seiten der Trade Unions nur verhütet worden ist durch diejenige Gegenmaßregel der Arbeitgeber gegen gemeinsame Strikes, welche auch in Deutschland allmählig Nachahmung findet, den Lockout, die Aussperrung der Strikevereinsgenossen — also durch eine Maßregel, die sich am wenigsten die Trade Unions zum Verdienst anrechnen können. Ferner erklärt eine der den Unions befreundetsten Autoritäten, der Grasschaftsrichter Rupert Kettle, der höchst verdienstliche und bedeutende Versuche auf dem Gebiete der Schiedsämter gemacht hat, daß er als eines der drei Hauptmotive aller Zerwürfnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bezeichnen müsse: „verletztes Selbstgefühl“, welches bekanntlich durch Strikeverbindungen durchaus nicht abgeschwächt zu werden pflegt. Endlich ist auch die Commission des englischen Parlaments in ihrer Mehrheit, und zwar mit 8 gegen 3 Stimmen, zu dem Resultate gelangt, daß die englischen Gewerksvereine ein keineswegs besonders empfehlenswerthes Institut seien. Diese Majorität bestand nicht aus lauter „Bourgeois“, sondern umfaßte sehr arbeiterfreundliche Elemente und mit ihr stimmt jene Autorität durchaus überein, welche uns die Apostel der Gewerksvereine stets als leuchtendes Exempel vorführen. Eben jener Rupert Kettle sagt in seiner Schrift *strikes and arbitrations*: daß die Organisation der englischen Gewerksvereine, soweit sie bis jetzt gediehen, ganz und gar unfähig sei, gerade die Bewegung, welche sie in der Welt der Arbeit hervorgerufen, auch nur annähernd zu überschauen; demnach unfähig, in fruchtbarer und vernünftiger Weise das eigene Interesse zu vertreten. Ja, Kettle bricht auf Seite 15 seiner angeführten Schrift in die bewegliche Klage aus: „Nicht Organisation, sondern vielmehr Abwesenheit von Organisation kommt zum Vorschein, sowie die Sache ernstlich auf die Probe gestellt wird, Mangel an Kenntniß der Thatsachen, Mangel an Einsicht, Mangel an Zusammenhang.“

Man sieht, in sehr vielen Punkten widerstreitet diese actenmäßige Darstellung von der Organisation der englischen Trade Unions dem rosenfarbenen Bilde, welches die Gründer der deutschen Gewerkvereine und die Professoren des Kathedersocialismus von denselben zu entwerfen gewohnt sind. Diese Organisation ist keine centralistische; sie umfaßt nur eine verschwindende Minorität des englischen Arbeiterstandes; ihre bewegenden Kräfte sind Eigennuß, Ehrgeiz und verletztes Selbstgefühl; die Vorbereitung von Strikes ist durchaus ihr Hauptzweck, ihre Invalidenkassen sind — wie wir unten bei den deutschen Gewerkvereinen noch eingehender zeigen werden — nur Aushängeschild und Lockmittel. Eine allgemeine Herabdrückung der Preise, welche namentlich Herr Brentano höchst zuversichtlich als Folge der Strikes bezeichnet, wenn er (Gewerkvereine, Band II. Seite 239) behauptet, „die Arbeiter seien im Stande, den größern Theil der durch die Lohnerhöhung bewirkten Preiserhöhungen auf die Reichen und die Mittelclassen zu überwälzen“ läßt sich am wenigsten für England nachweisen, wo jede versuchte Herabdrückung des ohnehin sehr niedrigen Zinsfußes das Kapital sofort zur Auswanderung oder doch zur Abkehr von unmittelbarer Production anreizt. So haben denn die Strikes in England, wie auch bei uns, nach einiger Zeit immer nur eine allgemeine Preiserhöhung oder Geldentwerthung und eine mindestens vorübergehende Productionsverminderung herbeigeführt, welche die durch den Strike errungene Lohnerhöhung sehr bald illusorisch gemacht haben. Die Erkenntniß dieser Verhältnisse und die Besorgniß, welche sie einflößen, haben denn in England auch in der Trade-Unions-Acte einen so behutsamen Ausdruck gefunden, daß die Väter der deutschen Gewerkvereine, wie unten gezeigt werden wird, von ihrem Standpunkt aus wenig Grund haben, dieses englische Gesetz, unter Abfindung des Liedes „Freiheit, die ich meine“, als Muster zu empfehlen. Die englische Trade-Unions-Acte und das Urtheil der englischen Parlementscommission und Sachverständigen über die Trade Unions würde aber jedenfalls noch weit vorsichtiger und ungünstiger ausgefallen sein, wenn sie die Leistungen der deutschen statt der englischen Gewerkvereine zu beurtheilen gehabt hätten. —

In Deutschland sind die ersten Gewerkvereine im Jahr 1868 ins Leben getreten. Nach ihrem Statut und ihrem Verbandsorgan „der Gewerkverein“, ist ihre Organisation die folgende: An dem einzelnen Ort bildet jedes Gewerk für sich einen Verein (Ortsverein), welcher mit demselben Gewerke durch ganz Deutschland in Verbindung steht. Alle einzelnen Ortsvereine stehen durch ihre Vorstände mit dem allgemeinen „Verband der deutschen Gewerkvereine“ in so inniger Verbindung, daß die Kassen aller deutschen Gewerkvereine solidarisch sind, und die einzelnen Gewerke und Ortsvereine nur nach Köpfen an dem Gesamtvermögen Antheil haben, und umgekehrt der wahre Eigenthümer der Ortskasse nicht der Ortsverein, sondern der Verband ist. Die Centralleitung des Verbandes liegt nominell dem „Central-

rath" ob, der in Berlin seinen Sitz hat, thatsächlich aber liegt sie in den Händen des „Verbandsanwaltes und Generalsecretairs“ Dr. Max Hirsch in Berlin. Vierteljährlich ist von jedem Ortsverein ein Silbergroschen pro Kopf der Mitglieder an den Centralrath abzuführen. Diese Centralisation des Kassensystems und der Leitung, namentlich die Figur des Verbandsanwalts, haben in England kein Seitenstück. Sie sind ein Beweis dafür, daß in Deutschland das Gebilde der Gewerkvereine von oben nach unten, vom Centrum in die Provinzen künstlich verbreitet worden ist, statt aus eigenem Bedürfniß der Arbeiterkreise von unten nach oben zu wachsen wie in England, und aus örtlichen Anfängen zu der Gesamtverbindung der Trade Unions, die theilweise über das vereinigte Königreich bis in die fernsten Colonien Großbritanniens reichen. Daher sitzen auch im deutschen Centralrath Politiker von Fach, Rhetoren, Gelehrte, zu denen auch der Verbandsanwalt gehört, keineswegs Arbeiter, wie in England in allen Aemtern der Trade Unions. Und daher ist auch die Würde des Verbandsanwalts, die ursprünglich offenbar mechanisch der Stellung Schulze's im Genossenschaftsverbande nachgebildet wurde, seither dem Verbande ganz unentbehrlich geworden. Denn Herr Max Hirsch führt die Centralcorrespondenz, redigirt das Centralorgan, erstattet dem eigentlich jährlich zusammentretenden Verbandstag (der aber erst einmal im Jahr 1871 getagt hat) den Jahresbericht, bereist die bestehenden Ortsvereine, bildet neue, und ertheilt vor Allem die Befehle zur Einleitung und Unterstützung von Strikes. Bei andern socialen Parteien pflegt diese Art von Befehlen von der „Volkszeitung“ und andern Herrn Hirsch befreundeten Organen mit dem harten Namen „Ukaß“ bezeichnet zu werden. —

Die numerische Entwicklung dieser Gewerkvereine ist nur im Jahr 1869 eine günstige zu nennen gewesen. In diesem Jahr ist ihre Mitgliederzahl auf etwa 30,000 gestiegen, die sich auf 267 Ortsvereine in 145 Ortschaften vertheilte, und worunter als intelligenteste und zahlreichste Gewerkengruppe die der Maschinen- und Metallarbeiter zu nennen ist. Seit 1869 aber ist die Mitgliederzahl auf ungefähr 10,000 gesunken, hat also um zwei Drittheile der früheren Zahl abgenommen. Als Quellen dieser Schätzung dienen der vorliegenden Darstellung lediglich solche des Verbandes selbst, nämlich gewisse Geständnisse in den gedruckten Verhandlungen „des ersten ordentlichen Verbandtags“ (August 1871) und in dem Verbandsorgan „Der Gewerkverein“ von Dr. Hirsch. Diese kolossale Mitgliederabnahme soll — wenn man dem Verbandsorgan Glauben schenken will — nur in dem Kriege von 1870/71 ihren Grund haben. Aber wir sind zu diesem Glauben in keiner Weise gezwungen, da erstens seit dem „ersten ordentlichen Verbandstag“ Herr Hirsch jeder scharfen, statistischen Formulirung seines Mitgliederbestandes verschlossen ausweicht und nur in diplomatischen Ausdrücken von

„Zunahme“ spricht; und zweitens weil bereits vor dem Kriege von 166 Ortsvereinen 64 an Zahl stark (theilweise um $\frac{2}{3}$) zurückgegangen, 14 stehen geblieben sind, und nur 88 zugenommen haben. Und diese Abwendung von der neuen Heißsonne hatte keineswegs bloß die Pollaken ergriffen, die Herr Hirsch durch die Schleißen seiner Beredsamkeit, oder wie er selbst „im Gewerkverein“ bescheiden sagt: durch „viel Kraft und Geld“ „unserer Organisation“ gewonnen hatte. Auch keineswegs bloß „die Spreu“, und „allerlei Volk“, wie die wohlmeinende und für das Wohl der arbeitenden Klassen wirklich hochverdiente Zeitschrift „der Arbeiterfreund“ (Halle, Waisenhausbuchhandlung) sich ausdrückt — etwa — die Schiller'schen Gevatter Schneider und Handschuhmacher hatten sich der ferneren Zugehörigkeit zu den Musterwerkvereinen verschlossen, sondern die Elite ihres Bestandes: Die Mechaniker, die zwischen 4 und 5000 Mitglieder stark beigetreten waren. Die Leiter (Generalräthe) dieser Gewerkschaft sprachen wiederholt aus, was im Munde eines Draußenstehenden großes Aergerniß bereiten würde, daß ihre Angehörigen es über die Maßen an Ernst und Eifer für die gute Sache fehlen ließen. Auch diese Elite des Duncker-Hirsch'schen Heeres hat, mit Ausnahme von Berlin, einen Rückgang in der Gesamt-Mitgliederzahl aufzuweisen. Außerst beweglich sind außerdem die Klagen des Verbandsanwaltes über die rasch abgefallenen Früchte seiner rhetorischen Agitationsreisen. Wie gewonnen, so zerronnen, heißt das Motto dieser stürmischen Werbungen.

Aber der Hauptgrund des raschen und bedeutenden Rückgangs der Gewerkvereine sind unstreitig die Strikes, die der Verband bis dahin angezettelt und — bezahlt, oder richtiger unterstützt hat. Sie sind sammt und sonders in ihren Erfolgen überaus kläglich; in ihren Ansprüchen an die Verbandsgenossen dagegen — deren Klassen, wie wir oben sahen, solidarisch für die Unternehmungen des Centralraths haften — überaus kostspielig gewesen. Und wenn erfahrungsmäßig schon einem erfolgreichen Unternehmen ungern Opfer gebracht werden, wie viel weniger einer Reihe von Mißerfolgen! Der erste Strike, den der Verbandsanwalt anzettelte, den er, es findet sich kein anderer Ausdruck, auf dem Gewissen hat, ist der berufene Strike der Bergarbeiter von Waldenburg in Schlesien 1869. Man stand damals an der Spitze der 30,000 Genossen, man glaubte heidenmäßig viel Geld zu haben, man hatte sich mit Worten stark engagirt, die persönlichen, scheinbar vermittelnden Versuche waren von den Grubenbesitzern einmüthig zurückgewiesen worden, man hatte selbst den guten Namen Schulze's für die Sache der Strikenden geworben. So verkündigte die Berliner Vorsehung den Strike im Dezember 1869. Aber schon Mitte Januar 1870 waren nicht bloß alle Unterstützungen des Verbandes, sondern auch alle nicht unerheblichen Ersparnisse der 6000 strikenden Bergarbeiter aufgezehrt. Noch einmal erschien der Anwalt, um zu vermitteln,

noch einmal ward er von den Arbeitgebern abgewiesen. Statt nun die nothwendige, wenn auch wenig ruhmvolle, Unterwerfung zu gebieten, verordnete sein Berliner Telegramm „Massenauswanderung“. Und nun begann jene jammervolle, planlose Verschleppung tüchtiger deutscher Arbeiter nach Karwin in österreichisch Schlesien, nach russisch Polen und Baden, nach Rheinland und Westphalen, die mit dem völligen Ruin der großen Mehrzahl der armen Opfer endete, und am bezeichnendsten illustriert wird durch das Telegramm der nach Karwin verschleppten Bergleute an das Landrathsammt in Waldenburg: „es möge ihren Generalrath sammt Vorstand mit Arrest belegen, wenn sie ihnen das Reisegeld nicht zurückerstatteten.“ Da erst, und nach einer letzten fruchtlosen Interpellation der „Fortschrittspartei“ im Abgeordnetenhaus, rieth man am 24. Januar die Wiederaufnahme der Arbeit an. Das Unheil, das die Urheber und Leiter dieses Strikes verursacht haben, wäre wohl nie so hoch angewachsen, wenn nicht der „Verband der deutschen Gewerksvereine“ ausschließlich politischen Parteiinteressen, denjenigen der „Fortschrittspartei“ diene und nur von diesen ins Leben gerufen wäre. Als die Mittel den Waldenburgern auszugehen anfangen, hieß es: die Fortschrittspartei muß uns helfen, denn wir helfen ihr bei den Wahlen. Und in der That sind von den einigen 30,000 Thlr., die der Strike gekostet hat, actenmäßig*) 26,000 von Mitgliedern der Fortschrittspartei gesteuert worden. So ist denn auch der „Gewerkverein“, das Organ des Verbandes, voller politischer Propaganda, Leidenschaft, Verdächtigung und kleinlicher politischer Negerlei bis auf den heutigen Tag. Keine Besprechung gewerblicher Fragen ist ihm möglich ohne politische Gunstbewerbung bei den Arbeitern, ohne Verfeinerung politisch Unerwiderter. Am klarsten wohl trat dieß hervor bei dem bekannten Strike der Arbeiter der Pflug'schen Wagenfabrik in Berlin. Die Herren verlangten 20 Procent Lohnerhöhung. Die Verwaltung bewies ihnen aus den Büchern der Fabrik, daß sie der Forderung nicht nachkommen könne. Der Strike wurde verkündigt und die Fabrik geschlossen. Das Organ des Verbandes aber entblödete sich nicht, in der Nummer v. 30. August 1872 (Nr. 39) einen — wie Bamberger mit vollstem Rechte den Mann bezeichnet — „der ehrenhaftesten, fähigsten und geachtetsten Veteranen des deutschen Liberalismus, sachverständig und leidenschaftslos wie Wenige,“ also vor der urtheilslosen Menge zu denunciren: daß der Strike verschuldet sei „unter der Erklärung der Direction (v. Unruh, Reg.-Rath a. D. und nationalliberaler Reichstagsabgeordneter, früher stark in Volkswohl machend), daß diese Lohnerhöhung die Procente der Actionäre verzehren würde. Nach genauer (!) Prüfung der ganzen (!) Sachlage, hat der Gewerkverein der deutschen Maschinen-

*) Arbeiterfreund, 9. Jahrg. 2. Heft.

bauer und Metallarbeiter beschlossen, den Strike mit allen Kräften zu unterstützen.“ Diese Fassung bedarf keines Commentars. Ebenso wenig das weitere Verhalten des „Organs“ während dieses Strikes. Denn selbst als die Strikehenden jenes famose Pronunciamento an die Actionäre erließen, in welchem sie — eine „versöhnliche“ Sprache redend, wie sie selbst sich bezeugten — den Actionären ratheten, 5 Procent von ihren 10 herzugeben, 50 Procent aus dem Reservefonds (!) zu nehmen, und die unverschämten Gehälter ihrer Directoren und Verwaltungsräthe zu beschränken, um den Forderungen der Strikehenden genügen zu können, da hatte der „Gewerkverein“ des Herrn Hirsch kein Wort der Mißbilligung, nicht einmal ein Wort der Erwähnung für diese Verwirrung. Er gab bloß die Versicherung, daß auch bei dieser Gelegenheit die Organisation der Gewerkvereine sich „glänzend bewährt“ habe — während $\frac{3}{4}$ der Strikehenden die Arbeit nach Monatsfrist unter den alten Bedingungen wieder aufnahmen.

Es giebt noch weitere Strikeersahrungen der deutschen Gewerkvereine in Fülle, aber es ist an den obigen genug, um zu zeigen, daß Mittel und Zwecke des Verbandes im Wesentlichen in Strikes culminiren und verbraucht werden. Die englischen Unions, die viel weniger anspruchsvoll und hochtrabend — und vor Allem durchaus nicht so mit politischer Agitation durchweht sind, wie die deutschen, gestehen das unumwunden ein. Die deutschen haben aber auch selbst nothgedrungen wiederholt dasselbe Geständniß abgelegt. Auf dem Verbandstage 1871 sagt Herr Hirsch wörtlich: „Wenn ich gesagt habe, wir brauchen die Arbeitseinstellungen dennoch, obgleich ich sie im Princip verwerfe, so bin ich der Meinung, daß wir die Arbeitseinstellungen haben müssen, um unsern Forderungen einen Nachdruck zu geben“. Außerdem verschlingt die „Agitation“, nach den eigenen Kassenberichten des Verbandes, $\frac{5}{6}$ des gesammten Budgets! Und nun erwäge man noch, wie sehr die Beimischung des politischen Elements in den deutschen Gewerkvereinen alle ohnehin zu excentrischen Beschlüssen hinneigenden Kräfte verstärkt und einer unbefangenen Beurtheilung der Sachlage unzugänglich macht.

So flüchtig dieser Einblick in das Wesen der Gewerkvereine sein muß: soviel wird sie uns doch zeigen, daß eine staatliche Anerkennung derselben ohne große Vorsicht und Garantien gegen Mißbrauch nicht gerathen erscheint. Diese Bedenken werden aber noch erhöht, wenn wir einen Blick werfen auf die bunten und wirren Kassenverhältnisse dieser Vereinigungen. Daß alle Kassen des Verbandes Gemeingut sind, ist wiederholt bemerkt worden. Selbstverständlich kann die Verfügung über dieses Gesamtvermögen auch nur der Gesamtleitung, dem Berliner Centralrath (event. dem Verbandstag), zustehen. In Betreff der Gelder, welche mit dem Hintergedanken, sie zu Strikes zu verausgaben von den Ortsvereinen im häuslichen Kreise gesammelt, und in Betreff der Quar-

talraten, welche vorbehaltlos an den Centralrath von den Ortsvereinen abgesandt werden, kann der berliner Vorsehung das Recht freier Verfügung nicht bestritten werden. Diese Rechtsvermuthung besteht jedoch von Haus aus nicht für die Kassen, welche zu besonderen Zwecken von den Steuernden unterhalten werden, namentlich die Invalidenkassen. Und eben deshalb hat sich das Hirsch-Duncker'sche Musterstatut beieilt, die Verwaltung und Führung auch dieser letzteren Kassen in die Hände des berliner Centralraths zu legen.*)

Zu dieser Centralisation des Invalidenkassenwesens liegen allerdings auch höhere als bloße Agitations- und Leitungsgründe vor. Es muß ein Mitglied des Invalidenkassenverbandes aus jedem Gewerk an jedem Ort, wenn er vermöge der deutschen Gewerbefreiheit und Freizügigkeit Ort oder Gewerk — wechselt, Mitglied derselben Invalidenkasse bleiben können, in welche er bis dahin zahlte. Es darf seine Unrechte durch Orts- oder Gewerkswechsel nicht verlieren. Aus diesem Grunde muß eine Invalidenkasse, die sich zum Zweck stellt, die Invaliden der Arbeit über ganz Deutschland zu versorgen, in der That centralisirt sein. Aber wenn diese Centralisation — vorausgesetzt, daß der Gedanke einer allgemeinen deutschen Arbeiterinvalidenkasse überhaupt realisirbar ist — zu billigen ist, so erhebt sich die sehr berechtigte Frage: warum bekümmert sich die Leitung eines Vereins, der, aus politischem Parteiinteresse entstanden, lediglich politische Parteiinteressen und zwar im Wesentlichen mit Hülfe angezogener oder ausgeführter Arbeitseinstellungen verfolgt — warum bekümmert sich die Leitung dieses Verbandes um die Bildung und Verwaltung einer Art von Versicherungsanstalt, welche unter allen Versicherungsformen die größte Sachkenntniß, Sorgfalt und Erfahrung erfordert — und dennoch die relativ geringste Aussicht auf Gedeihen bietet? Diese Frage drängt sich um so nachdrücklicher auf, wenn wir zu Gunsten der Kenntnisse des Centralrathes der Gewerkevereine annehmen, daß diesem die englischen und deutschen Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeiterinvalidenkassen nicht unbekannt geblieben sind. Er wird dann wissen, daß die größten Freunde und Sachverständigen der Invalidenkassen der englischen Trade Unions — welche doch seit Jahrzehnten bestehen, und Millionen im Reservefonds haben — ganz offen gestehen, daß die Kasse nur durch ein äußerst strenges System von Präclusionen gegen säumige Mitglieder und andere Kunstgriffe überhaupt ihren dringlichsten Verpflichtungen genügen könne. Ebenso bekannt wird dem Centralrath sein, daß die von ihm heiß, doch stets vergeblich, umworbenen Knappschaftskassen der Bergwerker, trotz ihrer musterhaften Organisation, ihres großen Alters und der verhältnißmäßigen Höhe der Beiträge, endlich trotz der regelmässi-

*) Vgl. § 20, und „Statuten der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit“ § 14. 18. — „Geschäftsordnung für die Ortsvereine, Ortsverbände und ihre Beamten betr. die Verwaltung der deutschen Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit,“ §. 5.

gen und höchst ansehnlichen Zuschüsse der Grubenbesitzer durch den einzigen französischen Krieg nahezu an den Rand der Bankerotts geführt wurden. Alles Grund genug zu der immer erneuten Frage an den Centralrath: warum befaßt Ihr, die Ihr $\frac{2}{6}$ der Verbandseinkünfte und vermuthlich auch $\frac{2}{6}$ Eurer freien Zeit zu politischen Agitationszwecken verwendet, die Ihr durch Eure Debüts bei den bisher von Euch anbefohlenen Strikes so wenig Geschick, Offenheit und wahre Wohlmeinenheit für die von Euch angeblich verwalteten Interessen der Arbeiter gezeigt habt, Euch mit dieser schwierigen Versicherungsangelegenheit, die Eurer ganzen politischen und socialen Anlage so durchaus fern liegt. Wir sind der unangenehmen Pflicht überhoben, auf diese Frage selbst eine Antwort zu geben, welche den Centralrath vielleicht in den Verdacht brächte, daß ihm die Angelegenheit der Invalidentassen nur ein schönes Außenwerk und Lockmittel sei, um Mitglieder für die weniger einleuchtenden Frohdienste des Verbandes einzufangen. Denn der Centralrath ertheilt selbst diese Antwort für Jeden der lesen kann, mit wunderbarer Offenheit in dem §. 5 des Statuts für das Invalidentassenwesen.

Hier heißt es nämlich mit dürrer Worten: „Alle Mitglieder der Invalidentasse, welche nicht mehr Mitglieder eines Gewerk- oder Ortsvereins sind, verlieren ohne Weiteres ihr Unrecht an die Invalidentasse.“ Ich sehe nicht an, mit Bamberger diesen § angefaßt der Vorschrift im § 152 der deutschen Gewerbeordnung kurzweg für ungesetzlich zu erklären, und bin überzeugt, daß wenn jemals ein invalider Arbeiter Seiten des Centralraths wegen Austritts aus dem Gewerkvereinsverbande seiner Unrechte an die Invalidentassenkasse verlustig erklärt werden sollte, jeder deutsche Richter ihm diese Rechte auf Grund des § 152, Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung in vollem Umfange zusprechen würde, der da lautet: „Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen (Coalitions) „Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“ — Damit ist aber das Geständniß der ungesetzlichen Vermischung der Invalidentasseninteressen mit den Verbandsinteressen noch keineswegs abgeschlossen. Noch handgreiflicher zeigt uns der § 5 der Geschäftsordnung betreffend die Invalidentassen, die der Centralrath selbst erlassen hat, die wahrhaft wunderbaren Folgen dieser Vermischung. Wir sahen soeben wie ein Arbeiter seiner langjährigen Einzahlungen in die Invalidentasse verlustig geht, sobald er die Mitgliedschaft der politisch-socialen Strikeverbindung der Herren Duncker und Hirsch aufgibt. Der § 5 der Gesch. Ord. erklärt sogar alle Mitglieder eines Ortsvereins und den ganzen Ortsverein selbst aller Unrechte an die Verbandsinvalidentasse verlustig, wenn der Ortsverein (d. h. z. B. der nachlässige oder untreue Kassirer desselben) in Abführung der Beträge an den Centralrath säumig war! und innerhalb einer im Verbandsorgan! — was wiederum

rechtlich die Invalidentassen gar nichts angeht — gesetzten Präklusivfrist nicht diese Abführung bewirkt. Nur „diejenigen Mitglieder welche spätestens 14 Tage nach dieser Bekanntmachung dem Verbands(!)kassirer nachweisen, daß sie ihren Verpflichtungen pünktlich nachgekommen sind und an der Nachlässigkeit des Vereins keine Schuld tragen, behalten ihre Mitgliedschaft“ und werden für ihre Person restituiert. Der Schluß des § setzt der Rechtsverwirrung aber die Krone auf, indem er ausspricht: „Unkenntniß der Bekanntmachungen im Verbands(!)organ schützt kein Mitglied gegen die hier angegebenen Folgen.“ „Das Lesen und Halten des Verbandsorgans gewinnt hierdurch eine sehr praktische Bedeutung für alle Mitglieder der Verbands(!)kasse“ erläutert Herr Max Hirsch freimüthig diese monströse Bestimmung der Geschäftsordnung. Gewiß! pflichten wir ihm bei — wenigstens läßt diese edle Offenheit keinen Zweifel mehr darüber bestehen, daß das Organ nicht für den Invaliden, sondern der Invalide für das Organ auf der Welt ist. Und nun sind wir wohl auch berechtigt zu der Frage, ob die Versicherung des § 20 des Musterstatuts, daß „die Invalidentasse von der eigentlichen Verbandskasse vollständig getrennt gehalten werde“ eine unter allen Umständen glaubwürdige sei in einem Verbandsverbande, der in seinen Statuten und Grundgesetzen über die Invalidentassen die Rechte und Pflichten der Gewerksvereine mit den Rechten und Pflichten der Invalidentassen in unlösliche Verbindung und Confusion bringt? Sollte bei solcher statutarischen Sanctionirung des allgemeinen Urbreis der Rechtsbegriffe es undenkbar sein, daß in einer beispielsweise durch einen Strike erzeugten Nothlage der Verbandskasse die bereiten Mittel der Invalidentassen mit zu der Strikekasse herangezogen würden?

Die Antwort mag zurückgehalten werden. Aber jedenfalls hat die Reichsgesetzgebung, an welche Seiten der Gewerksvereine die Forderung staatlicher Anerkennung gestellt wird, die Pflicht, die größte Vorsicht zu üben, um eine solche Verwirrung und Vermischung sehr widerstrebender und auch moralisch sehr verschieden berechtigter Interessen zu vermeiden. Die englische Trade-Unions-Akte von 1871, die uns die Freunde der Gewerksvereine so gern als Muster vorhalten, mag auch in ihrer weisen Sorgfalt und Maßhaltung uns ein Muster sein, wenn sie für unverbindlich und unklagbar erklärt — also von der staatlichen Anerkennung ausschließt: „jede im Schooße eines Gewerksvereins getroffene Verabredung über Festhalten an bestimmten Preisen oder Bedingungen in Beziehung auf Waaren oder Arbeit; jede übernommene Verpflichtung, einem Gewerksverein Beiträge oder Strafgeelder zu zahlen; jede Uebereinkunft betr. die Verwendung der Vereinsgeelder zu Unterstützungen an die Vereinsmitglieder, zu Beiträgen an Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, und zur Uebernahme der diesen Personen gerichtlichen zuerkannten Strafen; jede Uebereinkunft zwischen verschiedenen Gewerksvereinen;

endlich jedes über diese Uebereinkünfte ausgestellte Actenstück. — Den oben angeführten Bedenken, welche die deutschen Gewerkevereine einer staatlichen Anerkennung bieten, hat die Commission des letzten Reichstags scharf ins Auge gesehen, und sie durch ihre von Bamberger mitgetheilten Abänderungsvorschläge zum Schulze'schen Vereinsgesetzentwurf im wesentlichen beseitigt. Diese Abänderungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen: die staatliche Anerkennung soll versagt bleiben Vereinen mit politischen oder religiösen Zwecken und reinen Strike- oder Aussperrevereinen, welche die Anrufung von Einigungs- und Schiedsämtern statutarisch nicht anerkennen; für alle Kranken-, Invaliden-, Begräbniß- und Unterstützungskassen muß Kassen- und Buchführungstrennung eingeführt werden; ihre Verwendung zu andern Zwecken ist verboten; es muß öffentlich darüber Rechnung gelegt werden; die ausscheidenden Verbandsmitglieder müssen nach dem Verhältniß ihrer Einzahlungen entschädigt werden; mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß im Gerichtsprengel des Vereins wohnen; die Auflösung des Vereins muß erfolgen bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz. Mit diesen Abänderungen kann das Gesetz als erfreuliche Ergänzung der social-politischen Reichsgesetze bezeichnet werden.

S. B.

Kulturbilder aus einem verflorenen deutschen Kleinstaat.

3. Serenissimi Handel mit Dero Ständen und gottseliger Ausgang. (Schluß.)

Die Stände von Anhalt-Cöthen, deren Zusammensetzung bereits in den früheren Artikeln geschildert worden ist, wurden am 26. Mai 1811 zusammenberufen. Als ein unbequemer, namentlich dem Freiherrn von Dabelow entchieden unwillkommener Regierungsfactor wären sie vielleicht niemals oder doch erst geraume Zeit später, ins Leben getreten, wenn nicht die entsehlliche Finanznoth ihre Thätigkeit dringend verlangt hätte. Denn durch eine namenlos schlechte Finanzwirthschaft waren die Finanzen in eine vollendete Verwirrung gerathen, ohne daß man bis zum Jahre 1807 dieß bedenklich gefunden hätte. Bei der Theilung des anhaltischen Gesamtlandes im Jahre 1603 war von den theilenden fürstlichen Brüdern festgesetzt worden, „keine, weder heimliche noch öffentliche Schulden mehr zu machen, noch Etwas, jetzt oder künftigt aufzunehmen, sondern sich für dem allen ganz getreulich und fleißig zu hüten und dahin einzig zu trachten, wie, neben der göttlichen Wahrheit zu der gemeine Nuß befördert und die armen Unterthanen in Gedeihen und